

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wassergenossenschaft Axalp, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Axalp und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden.</p>

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers

Artikel 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- die Einrichtung von laufenden Brunnen oder laufenden Weidetränken.

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung vor der Realisierung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Bei noch fehlendem Absperrschieber gilt das erste Abzweig T-Stück in der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Hauptabsperrventil.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ Der Wasserbezug kann auf Verlangen nach Verbrauch verrechnet werden. Der Verbrauch wird durch einen Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.00 auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers und der Fernablesung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler und die Fernablesung müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag oder Druck.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 26

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Artikel 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betreuung- und Kontrollrecht

Artikel 28

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

Artikel 29

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Artikel 30

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Artikel 31

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

a einmaligen und jährlichen Gebühren,

b Beiträgen oder Darlehen Dritter

² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem, offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschggebühr

Artikel 34

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Artikel 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen. Bei fehlendem Wasserzähler richtet sich die Verbrauchsgebühr nach installierten BW.

³ Die Hauptversammlung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

Artikel 37

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

Artikel 38

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschargebühr

² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebührer später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. Juli fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der Gebühren

Artikel 39

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Artikel 40

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Artikel 41

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Artikel 42

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 43

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 44

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Artikel 45

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten,

Artikel 46

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Legislative am 4. April 2003.

Namens der Legislative:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Axalp, 4. April 2003

Thomas Michel

Ursula Egli

WASSERTARIF

Die Legislative bzw. die Exekutive der Wasserversorgung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 4. April 2003 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr.	200.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	75.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

bei gewährleistetem Hydrantenlöschschutz pro m^3 uR zusätzlich

b	für die ersten	1'000 m^3 uR	Fr.	4.00
	für die weiteren	2'000 m^3 uR	Fr.	1.00
	für jeden weiteren	m^3 uR	Fr.	-.50

Es werden in jedem Fall mindestens 15 BW und 100 m^3 uR berechnet.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

¹ Die Grundgebühr beträgt pro BW

für die ersten	50 BW	Fr.	11.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	5.00
für jeden weiteren	BW	Fr.	2.50

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr mit Wasserzähler beträgt

bis zu einem Jahresbezug von 100 m^3	Fr.	3.00/ m^3
für die weiteren 400 m^3	Fr.	1.50/ m^3
für jeden weiteren m^3	Fr.	-.50/ m^3
zuzüglich der Wassermessungskosten von	Fr.	80.00/Ablesung

³ Die Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler beträgt

für die ersten	50 BW	Fr.	7.00 /BW
für die weiteren	100 BW	Fr.	3.50/BW
für alle weiteren		Fr.	1.00

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.00 / m^3 umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Mehrwertsteuer **Artikel 5**
Die Wasserversorgung untersteht nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 6**
Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 4 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 7**
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Tarifblatt vom 24. März 2002.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 4. April 2003.

Namens der Wassergenossenschaft:
Der Präsident: Die Sekretärin:

Axalp, 4. April 2003

Thomas Michel

Ursula Egli

DepositENZEUGNIS

Peter Rubi hat diese Tarife vom 20. März bis 4. April 2003 in seinem Geschäftslokal auf der Axalp öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 20. März 2003 bekannt gegeben.

Axalp, 4. April 2003

Peter Rubi

Genehmigungsentscheid des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes Bern

**Statuten der
Wasserversorgungsgenossenschaft Axalp
in der Gemeinde Brienz**

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz ¹ Unter dem Namen Wassergenossenschaft Axalp besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Artikel 2 und 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Brienz.

Artikel 2

Zweck ¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Brienz die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für das Gebiet „Axalp“ gemäss der Vereinbarung vom 22. August 1999 (Genossenschaft-Einwohnergemeinde).

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Alle GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

Artikel 5

Wirkungen

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

- Befugnisse
- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - b Wahl der Verwaltung, der Kontrollstelle und des Brunnenmeisters.
 - c Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen.
 - d Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist.
 - e Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz.
 - f Entlastung der Verwaltung.
 - g Ausschluss von Mitgliedern.
 - h Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

- Einberufung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im Juni abgehalten.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft dies verlangen.
- ³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Artikel 8

- Formvorschriften
- ¹ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
- ² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- ³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Universal-
versammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

Stimmrecht,
Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

Beschlussfassung,
Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Artikel 12

Zusammensetzung Die Verwaltung besteht mindestens aus 5 Mitgliedern, wobei die Sekretariats- und die Kassierfunktion zusammengelegt werden können.

Artikel 13

Wählbarkeit ¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

Artikel 14

Befugnisse ¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 15

Zeichnung Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

Geschäftsführung
a im Allgemeinen ¹ Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

b Präsident Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 18

c Sekretariat Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Artikel 19

d Kassier Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Artikel 20

Entschädigung, Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Außerdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Kontrollstelle

Artikel 21

Wahl, Tätigkeit

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.

² Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

³ Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt. Die Revisoren haben die in Artikel 907 - 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4. Brunnenmeister

Artikel 22

Wahl, Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister.

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

IV. Finanzielles

Artikel 23

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Finanzierung der Wasserversorgung | <p>¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und –tarif. b die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung. c sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug. |
| Haftung | <p>² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.</p> |

Artikel 24

- | | |
|------------------------|---|
| Bemessung der Gebühren | <p>¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte festzulegen. Die Löschgebühren sind aufgrund des gesamten umbauten Raumes gemäss den Richtlinien der Wassergenossenschaft festzulegen. Die Löschgebühren werden auch auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch im Löschschutzperimeter liegen.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und als Verbrauchsgebühren erhoben.</p> <p>⁴ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.</p> |
|------------------------|---|

Artikel 25

- | | |
|--|--|
| Spezialfinanzierung und Abschreibungen | <p>¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.¹</p> |
|--|--|

¹ Art. 12 Wasserversorgungsgesetz

Artikel 26

- Jahresrechnung ¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.
- ² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 27

- Durchführung Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 28

- Verteilung des Vermögens ¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.
- ² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

- Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsanzeiger Interlaken, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Artikel 30

- Reglement
- ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:
- a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
 - b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
 - c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
 - d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.
- ² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.²

Artikel 31

- Streitigkeiten
- ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- ² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.³

Artikel 32

- Ergänzendes Recht
- Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 33

- Inkrafttreten
- Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 16. Juni 1989 aufgehoben.

² Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 20 EG zum ZGB. Nur wenn diese Grundlagen von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden, entsteht die Genossenschaft **ohne Eintrag** in das Handelsregister.

³ Verfügungen der Genossenschaft können mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden.

Diese Statutenänderung ist an der Hauptversammlung vom 4. April 2003 mit 20 gegen 0 Stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes Bern, angenommen worden.

Namens der Wassergenossenschaft:
Der Präsident: Die Sekretärin:

Axalp, 4. April 2003

Thomas Michel

Ursula Egli

DepositENZEUGNIS

Peter Rubi hat diese Statuten vom 20. März bis 4. April 2003 in seinem Geschäftslokal auf der Axalp öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 20. März 2003 bekannt gegeben.

Axalp, 4. April 2003

Peter Rubi

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes Bern